Quasideckung – die Haftung des Versicherungsmaklers

Hat es ein Versicherungsmakler pflichtwidrig unterlassen, ein bestimmtes Risiko abzudecken, so kann der Versicherungsnehmer von ihm verlangen, so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 26.03.2014 (Aktenzeichen: [IV ZR 422/12](http://www.ibr-online.de/IBRNavigator/dokumentanzeige-body.php?HTTP_DocType=Urteil&Gericht=BGH&Urteilsdatum=2014-03-26&Aktenzeichen=IV%20ZR%20422/12&SessionID=04b4e2224f93721fa05c2ee1f272bf2a&zg=0&vDokTyp=Dokument&vDokID=24855&LinkArt=t)) so entschieden.

Sachverhalt:

Ein selbständiger Ofenbaumeister, der nicht nur Herde und Kamine einbaut, sondern auch gelegentlich auch Fliesenarbeiten übernimmt, lässt sich über einen Versicherungsmakler den für seine Tätigkeit passenden Versicherungsschutz vermitteln. Er teilt dem Makler mit, dass er neben der Tätigkeit als Ofensetzer hin und wieder auch Fliesenarbeiten durchführe. Dies veranlasst den Makler im Versicherungsantrag neben dem Risiko als Ofensetzer den Zusatz aufzunehmen „*inkl. zugehöriger Fliesenarbeiten.“* Der anschließend ausgestellte Versicherungsschein enthält indes nur das Risiko *„Kamin-, Ofen- und Herdsetzer“* ohne Hinweis auf Fliesenarbeiten. Während eines anschließend ausgeführten Auftrags fliest der Ofenbaumeister einen Pumpensumpf einer Dialysepraxis. Nachdem er die Räume der Praxis abgedichtet und eingefliest hat, kommt es zu einem größeren Wasserschaden. Grund dafür ist die Undichtigkeit der hergestellten Abdichtungslage unter den Fliesen. Da der Handwerker dafür verantwortlich ist, soll er für die Folgen aufkommen. Als er sich an seine Betriebshaftpflichtversicherung wendet, winkt diese nur ab: Schäden durch Fliesenarbeiten seien nicht versichert. Daraufhin verklagt der Handwerker den Versicherungsmakler, der ihm die Betriebshaftpflichtversicherung vermittelt hatte, auf Schadensersatz. Dem Makler habe er gesagt, dass er als Ofenbauer „auch mal Fliesen kleben müsse“. Manchmal bekomme er auch Aufträge nur fürs Fliesen. Der Makler hätte das berücksichtigen müssen.

Entscheidung des Gerichts:

Der BGH gibt dem Ofenbauer Recht. Die Pflichten eines Versicherungsmaklers seien umfassend. Ein Makler müsse als Berater des Versicherungsnehmers dessen Interessen wahrnehmen und für passenden Versicherungsschutz sorgen. Er müsse von sich aus die zu versichernden Risiken prüfen. Im konkreten Fall hätte der Versicherungsmakler nachfragen müssen, welche konkreten Tätigkeiten dieser im Rahmen seines Betriebs tatsächlich ausübe. Die Tatsache, dass der Ofenbauer unstreitig darauf hingewiesen habe, dass er „*auch mal Fliesen kleben müsse"*, sei ein ausreichender Anlass für weitere Nachfragen gewesen. Allein der Zusatz „inkl. zugehöriger Fliesenarbeiten" auf dem Versicherungsantrag genüge noch nicht, weil etwaige Fliesenarbeiten, die ausnahmsweise im Zusammenhang mit dem Ofensetzerhandwerk vorzunehmen seien, ohnehin wegen des im Versicherungsvertrag enthaltenen Hinweises auf § [5](http://www.ibr-online.de/IBRNavigator/dokumentanzeige-body.php?SessionID=04b4e2224f93721fa05c2ee1f272bf2a&zg=0&vDokTyp=Dokument&vDokID=24855&LinkArt=t&HTTP_DocType=Norm&Norm=HandwO+%A7+5&SessionID=04b4e2224f93721fa05c2ee1f272bf2a&zg=0&vDokTyp=Dokument&vDokID=24855&LinkArt=t) HandwO mitversichert seien. Der Makler habe dem Ofenbauer erklären müssen, dass es entscheidend darauf ankomme, ob er gelegentlich auch selbstständige Fliesenarbeiten erbringe, die dann eines gesonderten Versicherungsschutzes bedurft hätten.

Fazit und Praxishinweise:

Es gehört zu den Aufgaben des Versicherungsmaklers, aufgrund einer sachgerechten Risikoprüfung für einen den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. In diesem Rahmen hat er auch die Bedingungen der von ihm empfohlenen Versicherung in den Blick zu nehmen, insbesondere soweit diese von anderen marktüblichen Bedingungen abweichen. Nach dem „Tarif I: Industrie, Handel und Gewerbe” des Mustertarifs 2007 sind gemäß Ziff. 1.2 lit. b) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer für das Baunebengewerbe, darunter fallen Ofenbauer ebenso wie Fliesenleger, eingeschlossen.

Es lässt sich festhalten, dass die Pflichten des vom Versicherungsnehmer beauftragten Versicherungsmaklers weit gehen. Er wird als sein Interessen- oder sogar Abschlussvertreter angesehen. Wegen seiner umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich des Versicherungsverhältnisses des von ihm betreuten Versicherungsnehmers als dessen treuhänderischer Sachwalter bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden. Als Vertrauter und Berater des Versicherungsnehmers hat er dessen Interessen wahrzunehmen und individuellen, für das betreffende Objekt passenden Versicherungsschutz zu besorgen; er muss von sich aus das Risiko untersuchen und das Objekt prüfen. Verletzt der Versicherungsmakler seine diesbezüglichen Pflichten, kann der Versicherungsnehmer von ihm im Rahmen des Schadensersatzes verlangen, so gestellt zu werden, als habe er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten. Ein Mitverschulden des Versicherungsnehmers daran, dass die Fliesenarbeiten im vorliegenden Fall nicht mitversichert wurden, nimmt der BGH ausdrücklich nicht an. Für den Versicherungsnehmer reicht es aus, dass er dem Makler mitteilt, dass er jedenfalls Fliesenarbeiten ausführt. Die für den richtigen Versicherungsschutz dieser Tätigkeit notwendigen Informationen hätte der Makler aus eigenem Antrieb ermitteln müssen.